

Vertrag über die Außen- und Grünflächenpflege

Zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das:

Landesschulamt
Referat 12
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

- im folgenden Text Auftraggeber (AG) genannt –

und der Firma:

- im folgenden Text Auftragnehmer (AN) genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der AG überträgt dem AN die

Außen- und Grünflächenpflege an der Landesschule Pforta, OT Schulpforte,
Schulstraße 12 in 06628 Naumburg.

§ 2

Vertragsbestandteile

- 2.1 Vertragsbestandteile sind jeweils in nachrangiger Reihenfolge:
- dieser Vertrag
 - die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung
 - das Angebot des AN vom
 - Leistungsverzeichnis des AN/ Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes
 - die VOL/B in der zum Vertragsabschluss geltenden Fassung
 - das BGB.
- 2.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts-, Liefer- und/oder Zahlungsbedingungen des ANs werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Art und Umfang der Leistung

- 3.1. Der AN verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistung-, fach- und fristgerecht auszuführen.
- 3.2. Der AN stellt die nach Anzahl und Qualifikation erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich dabei nur fachkundiges, zuverlässiges, gesundes (ohne ansteckende Krankheiten) und langfristig gebundenes Personal einzusetzen, das lediglich bei Ausfällen wie Krankheit, Urlaub oder Ausscheiden durch geeignete Vertretungskräfte oder Nachfolger ersetzt wird. Das Personal ist umgehend auszutauschen, wenn diese nach Ansicht des AGs nicht der erforderlichen Qualifikation entspricht.
- 3.3. Für jeden Mitarbeiter ist vor Leistungsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches keine Eintragungen gem. § 72a SGB VIII vorweist. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer. Sollte innerhalb des Ausführungszeitraumes eine Straftat seitens des eingesetzten Mitarbeiters bekannt werden, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen und den Mitarbeiter durch geeignetes Personal zu ersetzen.

Der AN darf nur Arbeitskräfte einsetzen, die im Besitz gültiger Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnisse sind und den sonstigen festgesetzten Melde- und

Nachweispflichten entsprechen. Der AN hat auf Anforderung einen Nachweis über die Bezahlung der Tariflöhne vorzulegen.

Der AG haftet nicht für das Eigentum der Arbeitskräfte, das in den zur Verfügung gestellten Schränken oder Räumen aufbewahrt wird, ebenso nicht für Beschädigungen oder Diebstahl der vom AN eingesetzten Arbeitsmittel und Geräte. Dies gilt nicht, wenn ein Erfüllungsgehilfe oder Personal des AGs den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

- 3.4. Der AN versichert, dass die verwendeten Arbeitsmittel geeignet sind, Pflege und Werterhalt der Außen- und Grünflächen zu gewährleisten, die Maschinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie die eingesetzten Mittel den ökologischen Bestimmungen entsprechen.

Der AN haftet für Personen-, Sach- und Bearbeitungsschäden (evtl. Schlüsselverlustschäden bzw. Vermögensschaden), die nachweislich durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Arbeiten verursacht werden. Soweit Dritte Schaden erleiden und den AG in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich freizustellen. Der AG ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 ff. BGB gegen Forderungen des ANs aufzurechnen.

Der AN ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen abzuschließen:

Personen- und Sachschäden	€ 2.500.000,00
Vermögensschäden	€ 100.000,00

Der Nachweis darüber ist vorzulegen und die Versicherung für die Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten. Im Falle einer Kündigung der Haftpflichtversicherung hat der Auftragnehmer umgehend eine neue Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich das Recht einer außerordentlichen Kündigung vor, wenn der Auftragnehmer keine Haftpflichtversicherung mit den oben genannten Deckungssummen nachweisen kann.

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art; die den Erfüllungsgehilfen und dem

Personal des ANs im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Bereich der in § 1 genannten Gebäude entstehen, übernimmt der AG keine Haftung. Sollten entsprechende Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, so ist der AN zur Freistellung verpflichtet.

- 3.5. Die Mitarbeiter des ANs sind verpflichtet, Gegenstände, die auf dem Grundstück der Landesschule gefunden werden, unverzüglich beim AG oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle abzugeben.
- 3.6. Der AN versichert die ordnungsgemäße Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 4

Ausführung der Leistungen

Grundlagen der Ausführung sind neben der Leistungsbeschreibung alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung insbesondere die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

Der Auftraggeber erwartet eine eigenverantwortliche und professionelle Durchführung der ausgeschriebenen Dienstleistungen mit einer lückenlosen Informations-, Melde- und Kontrollkette gegenüber der Landesschule.

Der Auftraggeber erwartet monatlich eine Dokumentation der Leistungserfüllung in schriftlicher Form. Die Struktur der Dokumentation ist mit dem Auftraggeber festzulegen.

Arbeiten, die nicht Gegenstand des Tätigkeitsverzeichnisses sind, bedürfen einer schriftlichen Auftragserteilung durch den AG und werden gegen gesonderte Vergütung ausgeführt.

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer grundsätzlich den für die Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Zugang zu allen relevanten Wegen und Anlagen innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten.

§ 5

Auftragserfüllung

Die Leistungen des ANs gelten als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der AG keine Einwendungen erhebt. Die Durchführung der Arbeiten ist vom AG monatlich zu bestätigen. Die Durchführung dieses Vertrages durch eine andere Firma, durch Weitergabe des Auftrages an einen Dritten, ist ausgeschlossen.

§ 6

Preisvereinbarung – Preisänderung - Rechnungslegung

- 6.1. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Preisangebotes und des abgegebenen Leistungsverzeichnisses für die Außen- und Grünflächenpflege nach Durchführung der Arbeitsgänge bis zu einer Höhe von maximal€ (netto) pro Auftragsjahr.
- 6.2. Zu den Nettopreisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig.
- 6.3. Ändern sich, nach Abschluss der im Vertrag genannten Zeiträume, die Lohntarife und/oder die gesetzlichen Sozialleistungen (lohngebundenen Kosten), so ist der AN sowie auch der AG berechtigt, die unter 6.1 festgelegten Preise im entsprechenden Verhältnis anzupassen. Hierfür ist der Lohnleitklausel-Anteil am Lohn im Stundenverrechnungssatz unbedingt anzugeben. Die Preisänderung durch den AN ist dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und kann erstmalig für den Monat geltend gemacht werden, in dem die tariflichen bzw. gesetzlichen Änderungen in Kraft treten. Eine Berechnung für zurückliegende, bereits abgerechnete Zeiträume, ist ausgeschlossen.
- 6.4. Die Flächen- und Preisaufstellungen sind Vertragsbestandteil und für beide Seiten rechtsverbindlich. Flächendifferenzen, die 2 % der Gesamtfläche über- oder unterschreiten, sind innerhalb von 2 Monaten dem AG anzuzeigen.
- 6.5. Die Rechnungslegung erfolgt nach Leistungserbringung unter Angabe des Objektes mit den geforderten Nachweisen (durch Beauftragte des AG unterschriebene Qualitätskontrollblätter).

Die Rechnungsanschrift lautet:

Landesschule Pforta
OT Schulpforte
Schulstraße 12
06628 Naumburg

§ 7

Vertragsdauer, Probezeit und Kündigung

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.08.2025 und endet am 31.07.2028. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit können beide Vertragspartner den Vertrag mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen.
- 7.2. Wird das Vertragsverhältnis nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so besteht die Möglichkeit einer 2maligen Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Jahr, bis maximal 31.07.2030. Anfang 2030 führt der Auftraggeber eine Wirtschaftlichkeitsüberprüfung durch und bietet ggf. eine Vertragsverlängerung an. Sollte diese bis zum 31.03.2030 nicht angeboten werden, endet der Vertrag zum 31.07.2030 automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sollte der Vertrag aufgrund von Qualitätsmängeln in der Leistungserbringung nicht über den 31.07.2028 hinaus verlängert werden, darf die Firma nicht an der Folgeausschreibung teilnehmen.
- 7.3. Bei Schlechterfüllung hat der AN die festgestellten Mängel unverzüglich und ohne zusätzliches Entgelt zu beseitigen.

Der Auftraggeber kann, abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn

- a) der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages zuwider handelt, insbesondere die zugesagte Leistung nicht erbringt,
- b) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird,

- c) für den Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Sphäre des Auftragnehmers liegenden Grunde unzumutbar wird,
- d) keine Haftpflichtversicherung mit den entsprechenden Deckungssummen (siehe § 3 Abs. 3.4) vorgehalten wird und
- e) dass eingesetzte Personal weder fachlich noch persönlich geeignet ist.

Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, weder unmittelbar noch mittelbar Arbeitskräfte abzuwerben.

§ 9

Kontrollrecht des Auftraggebers

Der AN hat dem AG auf Verlangen die Entgeltabrechnungen sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) vorzulegen. Der AN hat seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Der AN hat vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer gemäß § 17 TVergG LSA bereitzuhalten.

§ 10

Sanktionen

Der AN erwirkt eine nach Abs. 2 zu bemessende Vertragsstrafe,

- wenn er die Aufgabe an Dritte weitergibt,
- wenn er schuldhaft einen oder mehrere Mitarbeiter einsetzt, die nicht über die in § 3 genannten Voraussetzungen verfügen.

Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Fall der Zuwiderhandlung mindestens 50 Euro und höchstens 1.000 Euro. Sie wird durch den AG nach billigem Ermessen festgelegt. Bei der Festsetzung der Vertragsstrafe ist auf das Ausmaß der Pflichtverletzung und den Umfang des Verschuldens abzustellen.

Die Obergrenze ist fünf Prozent der Angebotssumme.

Die Bestimmungen des § 341 Abs. 3 BGB sind nicht anzuwenden. Die Vertragsstrafe wird jedoch nicht mehr geschuldet, wenn sich der AG die Vertragsstrafe bei Entrichtung der für diese Leistung geschuldeten Vergütung nicht vorbehält.

Die Vertragsstrafe ist seit dem Zeitpunkt ihrer Verwirkung mit Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

Bei schuldhaften Verstößen gegen §§ 11, 12, 13 Abs. 2 und 17 Abs. 2 des TVergG LSA wird regelmäßig eine Vertragsstrafe von bis zu 5 % des Auftragswertes fällig. Zeitgleich berechtigt der schuldhafte Verstoß zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 11

Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden dienstlichen Angelegenheiten des AGs, auch über das Ende des Vertrages hinaus, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er stellt sicher, dass dieses auch durch Personen, derer er sich zur erfolgreichen Durchführung des Auftrages bedient, gewährleistet ist.

Der AN gewährleistet im Rahmen dieses Vertrages die Einhaltung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB X – Sozialdatenschutz) auch durch von ihm beauftragte bzw. beschäftigte Dritte. Dies schließt die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit ein.

Der AN ist insbesondere verpflichtet, die während der Vertragszeit erlangten personenbezogenen Daten nur für den Zweck der Vertragserfüllung zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

§ 12

Änderung des Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Halle (Saale).

Naumburg, Halle (Saale),

den..... den..... den.....

.....
(Schulleitung)

.....
(AG)

.....
(AN)

Anlage

zu den Datenschutzhinweisen der Vergabestelle des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt für die Durchführung von Vergabeverfahren und Verträgen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Der AN willigt in die Erhebung und die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (u. a. Name, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, etc.) nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzhinweise der Vergabestelle des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt als öffentlicher AG ein.

Der AN erklärt, dass er über seine Rechte durch die beigefügten Datenschutzhinweise belehrt worden ist.

Der AN versichert mit seiner Unterschrift, dass er die von ihm erhobenen Daten Dritter im Zusammenhang mit der Außen- und Grünflächenpflege am Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Halle (Saale) nach Maßgabe der DSGVO schützen wird und die Dritten von ihm bezüglich Ihrer Rechte belehrt werden.

Firmenstempel, Datum

Unterschrift des ANs